

Allgemeine Schiedsklausel mit Verweisung nach § 13a BeurkG:

Alle schiedsfähigen Streitigkeiten, die in Bezug auf Rechtsverhältnisse entstanden sind oder künftig entstehen, die Grundlage, Gegenstand oder Folge des gegenwärtigen Vertrags sind, werden unter Ausschluss des Rechtsweges zu den staatlichen Gerichten der Entscheidung des Schlichtungs- und Schiedsgerichtshofs Deutscher Notare - SGH nach Maßgabe des Statuts und der zugehörigen Kostenordnung unterworfen, welche in der Urkunde des Notars Dr. Peter Lehmann vom 27. November 2015, URNr. 00691/2015 niedergelegt sind.

Die Beteiligten kennen die genannte Urkunde des Notars Dr. Peter Lehmann und verzichten auf deren Verlesung und Beifügung zu dieser Niederschrift; auf sie wird gemäß § 13a BeurkG ausdrücklich verwiesen.

Die Urkunde lag in elektronisch beglaubigter Form vor, der Notar hat davon eine beglaubigte Abschrift gefertigt, die bei Beurkundung die Erschienenen einsehen konnten.